

Satzung "Förderverein Elbtaler e.V."

(Beschluss am 12.05.2016)

1. Teil

Die Grundlagen des Vereins

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung, der Erhalt und die Belebung nachhaltiger regionaler Wirtschaftsstrukturen in der Region Dresden. Eine optimale Versorgung mit Lebensnotwendigem aus sich selbst heraus soll die Region widerstandsfähiger machen und wirtschaftliche Vielfalt hervorbringen. Dazu initiiert und unterstützt der Verein Projekte und Unternehmungen, die auf dieses Ziel zuarbeiten. Dazu entwickelt, nutzt und erforscht er regionale Zahlungs- und Finanzierungssysteme. Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit allen Menschen ungeachtet ihrer Rasse, Herkunft oder Weltanschauung, sofern jene Menschen nach demselben Grundsatz verfahren.

§ 2 Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zum Grundgesetz

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Er lehnt alle Tendenzen entschieden ab, die darauf gerichtet sind, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beseitigen oder die uneingeschränkte Gültigkeit des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Frage zu stellen.

§ 3 Name und Sitz; Eintragung ins Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Elbtaler e.V." und hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 4 Umsetzung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird umgesetzt durch

1. die Einführung einer Regionalwährung mit dem Namen "Elbtaler",
2. den Betrieb von Elbtaler-Konten,
3. die wissenschaftlich-begleitende Erforschung der sozialen und gesellschaftlichen Wirkung von Regionalwährungen,
4. die Vermittlung von Wissen über regionale Wirtschaftsbeziehungen und die Funktionsweise von Geld,
5. den Internetauftritt www.elbtaler.de und
6. den Unterhalt eines Vereinssitzes und ggf. von Zweigstellen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2) Eine Aufwandsentschädigung kann durch den Vorstand gewährt werden, solange die

Mitgliederversammlung keine Finanzordnung beschließt, die die Aufwandsentschädigung verbindlich regelt.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Teil

Die Mitgliedschaft

§ 7 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden,

1. die sich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet,
2. die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt und
3. die das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland als gültige Verfassung anerkennt.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben.
- (2) Jedes Mitglied kann vom Vorstand Einblick in die Mitgliederliste verlangen.

§ 9 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Wer Mitglied des Vereins werden will, hat einen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.
- (3) Der Vorstand erklärt die Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Beitragsnichtzahlung,
4. durch Tod bei einer natürlichen Person oder
5. durch Auflösung bei einer juristischen Person.

§ 11 Austritt

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 12 Ausschluss

- (1) Jedes Mitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Ausschlussantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Über den Ausschlussantrag darf in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn
 1. die Abstimmung über den Ausschlussantrag in der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2) zur Mitgliederversammlung als eigenständiger Tagesordnungspunkt unter namentlicher Nennung des auszuschließenden Mitglieds und des Antragstellers bekannt gegeben wurde und
 2. die Fristen zur Versendung der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2) beachtet wurden.

§ 13 Beitragsnichtzahlung

- (1) Jedes Mitglied, das dem Verein zwei volle Jahresbeiträge schuldet, verliert seine Mitgliedschaft nach Abs. 2 oder Abs. 3.
- (2) Der Mitgliedschaftsverlust tritt automatisch ein, wenn
 1. der Vorstand das Mitglied schriftlich auf den drohenden Mitgliedschaftsverlust hinweist und eine letzte Frist von 14 Tagen zur Begleichung sämtlicher offener Beiträge setzt und
 2. das Mitglied sämtliche offenen Beiträge nicht innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist bezahlt.
- (3) Der Mitgliedschaftsverlust tritt ebenfalls automatisch ein, wenn
 1. der Vorstand das Hinweis- und Fristsetzungsschreiben nach Abs. 2 Ziff. 1 an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes versandt und
 2. ein Postunternehmen das Hinweis- und Fristsetzungsschreiben nach Abs. 2 Ziff. 1 mit dem Vermerk "nicht zustellbar" zurücksendet hat.

3. Teil

Die Organe des Vereins

§ 14 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Kassenprüfer,
4. der Aufsichtsrat und
5. der wissenschaftliche Beirat.

1. Abschnitt

Die Mitgliederversammlung

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie kann jeden Beschluss fassen, der nicht im Widerspruch zur Satzung steht.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen

1. die Vorstandsmitglieder,
2. den Kassenprüfer und
3. die Aufsichtsratsmitglieder

für die Amtszeit von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen (§ 24) und die Auflösung des Vereins (§ 49).

§ 16 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 17 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es 10 Prozent der Mitglieder von ihm verlangen. Die Mitglieder haben anzugeben, welcher Gegenstand verhandelt werden soll.

(3) Die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den §§ 18 und 19.

§ 18 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn

1. alle Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zur Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail eingeladen wurden und
2. bei einem Ergänzungsverlangen nach § 19 allen Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail die ergänzte Tagesordnung übermittelt wurde und
3. mindestens 10 Prozent aller Mitglieder anwesend sind, wobei Mitglieder, die sich mittels Vollmacht gem. § 21 Abs. 2 vertreten lassen, mitzählen.

§ 19 Ergänzung der Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Das Ergänzungsverlangen muss 3 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingehen.

(2) Der Vorstand hat die Tagesordnung entsprechend den eingegangenen Verlangen zu ergänzen und die ergänzte Tagesordnung binnen einer Frist von 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung erneut an alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail zu versenden.

(3) Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

§ 20 Versammlungsleitung

Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen vor Eintritt in die Tagesordnung einen anderen Versammlungsleiter.

§ 21 Stimmrecht, Bevollmächtigung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Mitglieder können andere Mitglieder schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

§ 22 Anträge zur Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (2) Anträge zur Beschlussfassung sollen dem Vorstand möglichst vor Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, so dass der Vorstand den Wortlaut des Antrages vor Beginn der Versammlung vorliegen hat.
- (3) Anträge zur Beschlussfassung können in der Mitgliederversammlung nur dann gestellt werden, wenn sie sich inhaltlich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen, der vom Vorstand nach § 18 oder § 19 bekannt gegeben wurde. Überraschungsanträge sind unzulässig.

§ 23 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und wirksam vertretenen Mitglieder gefasst.

§ 24 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, werden mit 3/4-Mehrheit der anwesenden und wirksam vertretenen Mitglieder gefasst. Ein satzungsändernder Beschluss darf nur auf Änderung des Satzungstextes gerichtet sein.
- (2) Ein Beschluss, der im Widerspruch zum Satzungstext steht, ist nichtig, auch wenn er mit satzungsändernder Mehrheit gefasst wurde.

§ 25 Protokolle

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens enthalten
 1. die Namen der teilnehmenden Mitglieder,
 2. die Namen der vertretenen Mitglieder und deren Vertreter,
 3. die gestellten Anträge im Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen
 4. die Feststellung, ob ein Antrag angenommen wurde und
 5. die Wahlergebnisse
 6. die Feststellung, welche Person für welches Amt gewählt wurde.
- (2) Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet.
- (3) Das Protokoll ist 4 Wochen nach Abhaltung der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen und für die Mitglieder im Internet zu veröffentlichen.

§ 26 Beschlussanfechtung

Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb von einer Frist von vier Wochen nach Abhaltung der Mitgliederversammlung angefochten werden. Gerichtsstand für die Beschlussanfechtung ist Dresden.

2. Abschnitt Der Vorstand

§ 27 Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen drei Vorstandsmitglieder für die Amtszeit von zwei Jahren.

§ 28 Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorstandsvorsitzende und
 2. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

§ 29 Kooptierte Vorstandsmitglieder

- (1) Durch einstimmigen Beschluss aller gewählten Vorstandsmitglieder können vom Vorstand bis zu zwei kooptierte Vorstandsmitglieder ernannt werden. Die kooptierten Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Kooptierte Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Vorstandsmitglieder. Sie dürfen den Verein jedoch nicht nach außen vertreten.
- (3) Kooptierte Vorstandsmitglieder sind abberufen,
 1. wenn dies zwei gewählte Vorstandsmitglieder gegenüber dem kooptierten Vorstandsmitglied erklären oder
 2. wenn der Vorstand neu gewählt wird.

§ 30 Vertretungsmacht

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gewählte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Will der Verein ein Geschäft mit einem Vorstandsmitglied, das im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten handelt, abschließen, so hat dieses Vorstandsmitglied keine Vertretungsmacht (§ 181 BGB). Der Verein muss dann von den zwei anderen gewählten Vorstandsmitgliedern vertreten werden.

§ 31 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Insbesondere hat der Vorstand
 1. den Haushalts- und Finanzplan aufzustellen;
 2. die Bücher zu führen, den Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht anzufertigen;
 3. die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Mitglieder einzuladen
 4. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
 5. über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen
 6. das Elbtaler-Kontensystem zu führen.

§ 32 Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstandes werden regelmäßig einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Mitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben Rederecht.

§ 33 Ende der Tätigkeit

Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

§ 34 Einstellung von Mitarbeitern

Der Vorstand kann Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen und entlassen.

§ 35

Wurde ersatzlos gestrichen.

§ 36 Vorstandsordnung

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Vorstandsordnung beschließen, die der Vorstand zu beachten hat. Die Vorstandsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

3. Abschnitt **Der Kassenprüfer**

§ 37 Wahl des Kassenprüfers

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen einen Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Zum Kassenprüfer darf kein Mitglied des Vorstandes gewählt werden.

§ 38 Aufgaben des Kassenprüfers

- (1) Der Kassenprüfer prüft die Bücher und die Belege
 1. immer unmittelbar vor Beginn einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die eine Vorstandswahl zum Gegenstand hat oder
 2. wenn er von der Mitgliederversammlung oder vom Aufsichtsrat zu einer Sonderprüfung aufgefordert wird.
- (2) Er erstattet der Mitgliederversammlung bzw. dem Aufsichtsrat Bericht über seine Prüfungsergebnisse.

4. Abschnitt **Der Aufsichtsrat**

§ 39 Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen einen Aufsichtsrat für die Amtszeit von zwei Jahren wählen.
- (2) Zu Aufsichtsratsmitgliedern dürfen keine Mitglieder des Vorstandes gewählt werden.

§ 40 Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus

1. dem Aufsichtsratsvorsitzenden und
2. zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.

§ 41 Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes nach Maßgabe einer Aufsichtsratsordnung, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen hat. Die Aufsichtsratsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

5. Abschnitt **Der wissenschaftliche Beirat**

§ 42 Berufung des wissenschaftlichen Beirats

Der Vorstand kann Mitglieder zu wissenschaftlichen Beiräten berufen und abberufen.

§ 43 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

Der wissenschaftliche Beirat

1. berät den Vorstand zu wissenschaftlichen Fragen
2. pflegt Verbindungen zu Schulen, Hochschulen, Bildungs- und Forschungsinstitutionen zwecks Verbreitung des im Verein gewonnenen Wissens und weitergehender Erforschung des Vereinszwecks,
3. ist angehalten, Erkenntnisgewinne zu veröffentlichen und die Mitglieder über neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu informieren.

4. Teil

Die Finanzierung des Vereins

§ 44 Finanzierung

Zur Finanzierung des Vereins dienen:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden,
3. Einnahmen aus Veranstaltungen und wirtschaftlicher Betätigung,
4. Fördermittel und Zuschüsse
5. Umlagen.

§ 45 Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung regelt in der Beitragsordnung die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Die Beitragsordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden und wirksam vertretenen Mitglieder gefasst und geändert. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 46 Keine Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 10) nicht zurückgezahlt.

§ 47 Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss gestatten, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu gründen oder sich daran zu beteiligen, wenn die wirtschaftliche Betätigung in einem Zusammenhang mit den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins steht.

In dem Beschluss sind anzugeben:

1. der Zweck der Gesellschaft
2. die vom Verein dafür einzusetzenden Mittel und
3. der Prozentsatz, zu dem der Verein an der Gesellschaft beteiligt ist.

(2) Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmungen eine Gesellschaft gegründet, so hat der Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das vorangegangene Geschäftsjahr der Gesellschaft Bericht zu erstatten und den Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. Genossenschaft auszulegen.

(3) Der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen

1. die Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügung über Anteile an einer Gesellschaft
2. die Aufnahme neuer (auch stiller) Gesellschafter in eine mehrheitlich dem Verein gehörende Gesellschaft.

(4) Wird ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer einer dem Verein gehörenden Gesellschaft bestellt, so wird der Verein im Geschäftsverkehr mit dieser Gesellschaft immer von den zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

5. Teil

Das Regiogeld

§ 48 Die Regiogeldordnung

Der Verein stellt seinen Mitgliedern ein Regiogeld zur Verfügung, in dem die Verrechnungen zwischen den Mitgliedern in Elbtalern vorgenommen werden können. Die Einzelheiten des Regiogeldes regelt die Regiogeldordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden kann. Die Regiogeldordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

6. Teil

Die Auflösung des Vereins

§ 49 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden und wirksam vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 50 Liquidation

(1) Sofern die Mitgliederversammlung nicht einen besonderen Liquidator bestellt, ist der Vorstandsvorsitzende der vertretungsberechtigte Liquidator.

(2) Der Liquidator hat das laufende Geschäftsjahr abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.

§ 51 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverein GRÜNE LIGA Dresden/Oberes Elbtal e.V. oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung und Zustimmung des Finanzamtes an einen anderen als gemeinnützig anerkannten Träger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 52 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt, was dem Zweck der Bestimmung und dem Zweck des Vereins unter Berücksichtigung des in der Bestimmung Gewollten, soweit zulässig, am Nächsten kommt.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.05.2016 in Kraft.